



Heidelberg Mobil

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Lizenz

für die zeitlich befristete
Softwareüberlassung

Stand: 16.09.2014



Heidelberg Mobil International GmbH

Berliner Straße 41
D-69120 Heidelberg

Phone: +49 (0) 6221 / 4299 – 300

Fax: +49 (0) 6221 / 4299 – 400

E-Mail: info@heidelberg-mobil.com

Web: www.heidelberg-mobil.com



1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Lizenzbedingungen („AGB Lizenz für die zeitlich befristete Softwareüberlassung“) ist die Überlassung der im Bestellschein beschriebenen Standard-Software einschließlich des darin enthaltenen Computerprogramms, der darin enthaltenen Informationen (z.B. Grafiken, Bilder, Logos, Animationen, Videos, Töne, Musik, Texte, Formulare, Anwendungen, Datenbanken) – nachfolgend insgesamt: SOFTWARE – und die Einräumung von Miet-Lizenzen zur Nutzung der SOFTWARE an den Kunden durch Heidelberg Mobil International GmbH, Berliner Straße 41, D-69120 Heidelberg (im Folgenden: „HD Mobil“).
- 1.2 Der Vertragsschluss erfolgt durch Abgabe einer Bestellung durch den Kunden und Annahme dieser Bestellung durch HD Mobil. Bei der Bestellung ist das Bestellformular von HD Mobil zu verwenden. HD Mobil ist nicht zur Annahme einer Bestellung verpflichtet.
- 1.3 Die Lizenzierung der SOFTWARE erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestellung in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

2 Übergabe, Installation und Schulung

- 2.1 Die SOFTWARE wird dem Kunden von HD Mobil in der im Bestellschein vereinbarten Art und Weise übergeben.
- 2.2 HD Mobil stellt dem Kunden zusammen mit der SOFTWARE eine Dokumentation nach Maßgabe der Produktbeschreibung zur Verfügung. Die Dokumentation ist Bestandteil der SOFTWARE.
- 2.3 Wird bei der Bestellung die Installation der Software durch HD Mobil gegen gesonderte Vergütung vereinbart, gilt Folgendes:

Die SOFTWARE darf nur bei einer Installation durch HD Mobil genutzt werden. HD Mobil oder ein von HD Mobil beauftragter Dritter wird den Kunden bei der Installation der SOFTWARE als zusätzliche Dienstleistung unterstützen. Der Termin für die Installation ist gemeinsam abzustimmen. Der Kunde stellt HD Mobil die für die Installation erforderliche Hard- und Softwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung. Die durch HD Mobil erbrachten Installationsleistungen werden nach tatsächlich erbrachtem Aufwand durch den Kunden vergütet. Die Höhe der Installationsgebühr ergibt sich aus dem Bestellschein. Begonnene Tätigkeitsstunden oder Arbeitstage werden anteilmäßig berechnet. Die Installationsgebühr versteht sich zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Installationsgebühr wird gemeinsam mit der Lizenzgebühr abgerechnet.

- 2.4 Leistungen zur Schulung, Implementierung oder Anpassung der SOFTWARE bedürfen des Abschlusses eines separaten schriftlichen Vertrages, auf dessen Abschluss wechselseitig kein Anspruch besteht.
- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die SOFTWARE nach Installation und vor der operativen Verwendung

auf ihre Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen.

- 2.6. Soweit HD Mobil umfangreiche Installations- oder Anpassungsleistungen erbringen soll, ist die Erteilung eines Service-Auftrags im Bestellschein nach Maßgabe der AGB Services erforderlich.

3 Lizenzgebühr

- 3.1 Ab Vertragsschluss oder ab dem gegebenenfalls im Bestellschein abweichend geregelten Lizenzbeginns ist der Kunde verpflichtet, die gemäß im Bestellschein vereinbarte Lizenzgebühr an HD Mobil zu zahlen.
- 3.2 Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit der SOFTWARE beeinträchtigt sein kann, sobald sich der nach dem Bestellschein oder der entsprechenden Technischen Spezifikation vereinbarte Nutzungsumfang tatsächlich erhöht. HD Mobil ist berechtigt, entsprechende technische Routinen in der SOFTWARE vorzusehen.
- 3.3 Soweit nichts Abweichendes im Bestellschein vereinbart ist, ist eine vereinbarte Grundgebühr jährlich im Voraus spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Eine darüber hinaus vereinbarte zusätzliche oder laufende Lizenzgebühr ist monatlich jeweils im Voraus zum 3. Werktag des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungen haben bargeldlos auf das im Bestellschein oder gesondert durch HD Mobil benannte Konto zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.
- 3.4 Die Lizenzgebühr und sämtliche sonstigen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4 Nutzungsrechte

- 4.1 Die Parteien sind sich einig, dass die SOFTWARE ein geschütztes Computerprogramm im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt. Sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der SOFTWARE verbleiben bei HD Mobil, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die in dieser Ziffer 4 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.
- 4.2 HD Mobil räumt dem Kunden folgende, zeitlich auf die im Bestellschein vereinbarte Lizenzdauer beschränkte, räumlich und inhaltlich nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen beschränkte, einfache und nicht übertragbare Nutzungsrechte an der SOFTWARE ein, soweit dem keine Rechte Dritter – insbesondere gemäß Ziff. 4.7 – entgegenstehen, wobei der Kunde die Rechtseinräumung bereits jetzt annimmt:
 - a) das Recht, die SOFTWARE den in der Produktbeschreibung genannten Nutzergruppen (z.B. eigene Mitarbeiter, Messebesucher) und der in der Produktbeschreibung oder dem Bestellschein benannten Nutzeranzahl, der Anzahl von durch Nutzer verwendeter mobiler Endgeräte, an dem in der Produktbeschreibung



bung oder dem Bestellschein benannten Einsatzort zugänglich zu machen („Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung“),

- b) das Recht, in die Datenbank der SOFTWARE Daten gemäß den Systemanforderungen der SOFTWARE zu speichern und auf Abruf durch die in der Produktbeschreibung genannten Nutzergruppen (z.B. eigene Mitarbeiter, Messebesucher) zur Darstellung auf mobilen Endgeräten in der in der Produktbeschreibung oder dem Bestellschein geregelten Anzahl, an dem in der Produktbeschreibung oder dem Bestellschein benannten Einsatzort zu vervielfältigen,
- c) das Recht, die SOFTWARE in den in der Produktbeschreibung ausdrücklich zur Bearbeitung freigegebenen Bereichen an das Corporate Design der in der Produktbeschreibung oder dem Bestellschein benannten Einsatzorte jeweils anzupassen und insoweit die SOFTWARE zu bearbeiten.

soweit dies jeweils zur Verwendung der SOFTWARE für die in der Produktbeschreibung oder dem Bestellschein vereinbarten Einsatzzwecke der SOFTWARE an dem hierin vereinbarten Einsatzort erforderlich ist.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich ein anderer Einsatzzweck in der Produktbeschreibung oder dem Bestellschein vereinbart ist, gelten folgende Einsatzzwecke:

- a) Erfolgt die Überlassung der SOFTWARE zur Field Force oder Sales Force Automation, besteht der Einsatzzweck in der Steuerung von Service- oder Verkaufskräften.
- b) Erfolgt die Überlassung der SOFTWARE an Messe- oder Kongressgesellschaften oder –veranstalter, also an Kunden, die im eigenen Unternehmen Messen oder Kongresse veranstalten oder ausrichten, besteht der Einsatzzweck in der Verwendung der SOFTWARE als Messe-Guide. In räumlicher Hinsicht ist die Verwendung der SOFTWARE in diesem Fall auf Räume und Grundstücke beschränkt, deren Mieter und unmittelbarer Besitzer oder deren Eigentümer der Kunde ist und die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die Nutzung für Veranstaltungen in anderen Räumen oder auf anderen Grundstücken oder für Veranstaltungen Dritter ist nicht gestattet.

4.4 Der Kunde ist zur Wahrung der übrigen Nutzungsrechte von HD Mobil verpflichtet. Er ist insbesondere nicht berechtigt:

- die SOFTWARE zu dekompilem, zurückzuentwickeln (reverse engineering) oder zu disassembeln. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf Anfordern nur nach Maßgabe des § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Verfügung gestellt, insbesondere

ausschließlich für den Zweck der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms;

- die SOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Fehlerkorrektur, es sei denn, die Fehlerkorrektur erfolgt auf und nach Anweisung von HD Mobil;
- Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen;
- die SOFTWARE öffentlich zugänglich zu machen;
- Unterlizenzen einzuräumen, die SOFTWARE zu veräußern, zu verschenken, zu verleihen, zu vermieten oder sonst zu verbreiten

soweit sich nicht ausdrücklich aus Ziff. 4.2 etwas anderes ergibt.

4.5 Der Kunde ist berechtigt, die SOFTWARE zu vervielfältigen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der SOFTWARE nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen im Rahmen des vereinbarten Einsatzzwecks an dem vereinbarten Einsatzort erforderlich ist, z.B. die Installation in die Hardware des Kunden einschließlich an dem vereinbarten Einsatzort betriebener mobiler Endgeräte und das Laden in den jeweiligen Arbeitsspeicher. Außerdem ist der Kunde berechtigt, von den ihm überlassenen Datenträgern jeweils eine Sicherheitskopie zu fertigen. Eine Vervielfältigung für andere Zwecke ist nicht gestattet.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Deep Map™ Plattform, auf der die SOFTWARE basiert, und die zugehörigen Bibliotheken lediglich als Bestandteil der SOFTWARE in ihrer Gesamtheit zu nutzen. Eine getrennte Nutzung ist ausgeschlossen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Deep Map™ Plattform und die zugehörigen Bibliotheken zu bearbeiten, zu dekompilem, zu anderen Zwecken, als dem unmittelbaren bestimmungsgemäßen Betrieb der SOFTWARE zu vervielfältigen oder sonst zu verwerten oder eine Parallelentwicklung auszuführen oder ausführen zu lassen.

4.7 Dem Kunden ist bekannt, dass die Deep Map™ Plattform und gegebenenfalls die SOFTWARE unter Verwendung von Open-Source-Software und -Komponenten entwickelt wurden. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber HD Mobil, die in der Produktbeschreibung oder der zugehörigen Anlage unter Bezug genommenen Open-Source-Lizenzbestimmungen zu beachten, und stellt HD Mobil von jeder Haftung aufgrund Verstoßes gegen diese Open-Source-Lizenzbestimmungen frei, es sei denn, es fällt dem Kunden, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last. Auf Anfrage des Kunden stellt HD Mobil die maßgeblichen Open-Source-Lizenzbestimmungen zur Verfügung.

4.8 Der Kunde ist nur berechtigt, die SOFTWARE auf der Hardware einzusetzen, die in der Produktbeschreibung beschrieben ist. Die Verwendung auf einer anderen Hardware und auch einer Hardware mit nur teilweise anderen Hardwarekomponenten



bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HD Mobil.

- 4.9 Die übrigen Regelungen in §§ 69d Absätze 2 und 3, 69e UrhG bleiben unberührt.
- 4.10 Der Kunde erhält nicht den Quellcode der SOFTWARE.
- 4.11 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass HD Mobil an geeigneter Stelle als Urheber innerhalb der SOFTWARE namentlich benannt wird (z.B. im Rahmen einer in die SOFTWARE integrierten Darstellung über das Copyright) und dass an geeigneter Stelle ein Hinweis auf die Deep Map™ Plattform erfolgt (z. B. „Powered by Deep Map™“).

5 Laufzeit des Vertrages

- 5.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Bestellschein. Soweit im Bestellschein nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe am Tag des Lizenzbeginns.
- 5.2 Der Vertrag wird für die Dauer im Bestellschein vereinbarte Dauer fest abgeschlossen (Festmietzeit). Nach Ablauf der Festmietzeit verlängert sich der Vertrag zu den im Bestellschein angegebenen Bedingungen jeweils um weitere 12 Monate, wenn er von einer der Parteien nicht mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 5.3 Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.4 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch HD Mobil liegt neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere, aber nicht abschließend, auch dann vor, wenn
- der Kunde in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß diesen Lizenzbedingungen in Verbindung mit dem Bestellschein gerät,
 - der Kunde die SOFTWARE unter Verstoß gegen die ihm gemäß Ziff. 4 dieser Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte verwendet;
 - durch einen Gläubiger des Kunden Ansprüche gegen HD Mobil gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Wochen wieder aufgehoben wird.
- 5.5 Beide Parteien sind jeweils zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei durch sie selbst (Eigenantrag) oder einen Dritten, jedoch nicht die jeweils andere Vertragspartei, beantragt oder ein solcher Antrag – unabhängig von der Person des Antragstellers – mangels Masse abgelehnt wird oder

b) sich die jeweils andere Vertragspartei in Liquidation befindet.

- 5.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform und der Versendung als eingeschriebenen Brief.
- 5.7 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von HD Mobil erhaltenen Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die SOFTWARE zu deinstallieren und etwaig verbleibende Reste der SOFTWARE aus dem IT-System so zu löschen, dass eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. HD Mobil ist die ordnungsgemäße und vollständige Vernichtung und Löschung ohne Anfordern schriftlich zu bestätigen und auf Anfordern nachzuweisen.
- 5.8 Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Kunden aus Gründen, die HD Mobil zu vertreten hat, ist HD Mobil verpflichtet, dem Kunden im Voraus entrichtete Lizenzgebühr zeitanteilig für die Zeit ab Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung zurückzuerstatten. Eine Verzinsung findet nicht statt. Schadensersatzansprüche gegen HD Mobil sind nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen beschränkt.
- 5.9 Mit Beendigung des Vertrags enden sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an der SOFTWARE, ohne dass es einer Erklärung von HD Mobil bedarf.

6 Sachmangelhaftung

- 6.1 Die Sachmangelhaftung für die SOFTWARE richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach Mietrecht (§§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch), wobei die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ausgeschlossen ist.
- 6.2 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Merkmale der SOFTWARE informiert und trägt das Risiko, ob die SOFTWARE seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Funktionalität der SOFTWARE richtet sich nach der Beschreibung in der Produktbeschreibung und den ergänzend hierzu schriftlich getroffenen Vereinbarungen, soweit vorhanden, und im Übrigen nach der Beschaffenheit, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der SOFTWARE erwarten kann. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln von HD Mobil sind keine Beschaffenheitsangaben. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität aufgrund eines Updates, eines neuen Releases oder einer sonstigen Änderung des Betriebssystems oder der System- oder Hardwareumgebung des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß verfügbar ist. Die in der Produktbeschreibung dargestellten Funktionalitäten und Beschreibungen stellen keine Garantien dar, soweit



nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

6.3 HD Mobil wird die SOFTWARE in einem gemäß vorstehender Ziff. 6.2 vertragsgemäßen Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie Veränderungen der Systemumgebung, des Betriebssystems oder der Hardware, Anpassungen an den Funktionsumfang konkurrierender oder vergleichbarer Produkte oder die Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Für über die Erhaltung hinausgehende Pflegeleistungen kann im Bestellschein ein separater Pflegeauftrag nach Maßgabe der Pflegebedingungen vereinbart werden.

6.4 Fehler werden, wie folgt, klassifiziert:

Fehlerklasse	Definition
1	Es ist unmöglich oder nahezu vollständig unmöglich, die SOFTWARE zu verwenden.
2	Die Kernfunktionalität ist gegeben, Es liegt jedoch ein wesentlicher Fehler in einem Teilmodul der SOFTWARE vor, der das Arbeiten mit diesem Modul verhindert oder so wesentlich beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der SOFTWARE nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist (z. B. dauerhafte Fehlermeldungen oder dauerhaft wiederholte Programmabstürze).
3	Die Kern- und Hauptfunktionalität ist gegeben, es tritt aber ein Fehler in nicht wesentlichen Teilfunktionen auf (z.B.: Ein Statistikreport bricht mit einem Fehler ab).
4	Fehler, die die Funktionalität der SOFTWARE nur unwesentlich beeinträchtigen (z.B.: Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, unwesentliche Fehler in der Dokumentation)

Die Fehlerklassifizierung nach den vorgenannten Kriterien wird durch HD Mobil nach billigem Ermessen vorgenommen.

6.5 Fehler und Zugriffsausfälle aufgrund äußerer, nicht von HD Mobil veranlasster Umstände begründen Mängelansprüche (insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Minderung) nur, wenn und soweit die Nutzung im Sinne der Fehlerklassen 1 und 2 erheblich beeinträchtigt

wird und HD Mobil technisch und wirtschaftlich in der Lage wäre, diese Beeinträchtigungen auf einen zumutbaren Umfang zu begrenzen. Kurzfristige Beeinträchtigungen der vorgenannten Art begründen keine Sachmängelansprüche.

6.6 Macht der Kunde eine Minderung geltend, hat er die vereinbarte Miete auch bei Vorhandensein eines Mangels vorerst in voller Höhe zu zahlen, es sei denn, Grund und Höhe der Minderung sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Etwaige Ansprüche des Kunden auf (auch teilweise) Rückforderung der Vergütung nach § 812 Abs. 1 BGB bleiben unberührt.

6.7 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen gemäß § 536c BGB unverzüglich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Der Kunde hat die nach seiner Auffassung geltende Fehlerklasse des gerügten Mangels entsprechend Ziff. 4.12 bei der Mängelrüge anzugeben. Die endgültige Fehlerklassifizierung wird durch HD Mobil nach billigem Ermessen vorgenommen. Der Kunde erklärt sich dazu bereit, HD Mobil zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung einen sicheren und geeigneten Datenfernzugang zu dem System zur Verfügung zu stellen, auf dem die SOFTWARE installiert ist. Der Datenfernzugang hat zumindest den ADSL-Standard zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, dass einer seiner im Umgang mit der SOFTWARE erfahrenen Mitarbeiter die Mängelrüge vornimmt, für die Zeit des Datenfernzugriffs am Rechner präsent und telefonisch erreichbar ist. Der Kunde benennt hierzu im Bestellschein einen technischen Ansprechpartner.

6.8 Die Haftung auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich ergänzend nach Ziff. 8 dieses Vertrages. Dies gilt auch für die Haftung aufgrund von Mängeln.

6.9 Die Sachmangelhaftung ist ausgeschlossen

a) soweit der Kunde oder hierzu nicht von HD Mobil bevollmächtigte Dritte Änderungen an der SOFTWARE vorgenommen haben, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren oder dass diese Änderungen auf und nach Anweisung von HD Mobil vorgenommen wurden;

b) soweit die SOFTWARE nicht in Übereinstimmung mit dem Bestellschein in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen und den Systemanforderungen, wie sie in der Produktbeschreibung, soweit vorhanden, zusammengefasst sind oder dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt wurden, verwendet wird, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat;



- c) wenn die SOFTWARE nicht in einer ordnungsgemäß lizenzierten und gewarteten Systemumgebung verwendet wird, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat;
- d) für Computerprogramme oder Teile hiervon, die kein Bestandteil der SOFTWARE sind, insbesondere leistet HD Mobil keine Gewähr für die Systemumgebung, in der die SOFTWARE verwendet wird;
- e) wenn Updates oder andere durch HD Mobil dem Kunden zur Verfügung gestellte Maßnahmen zur Fehlerbehebung oder Aktualisierung nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde oder hierdurch nicht aufgetreten wäre, es sei denn, die Installation ist dem Kunden aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen unzumutbar.

6.10 Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, spätestens nach einem Jahr nach Beendigung der Lizenz. Eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist sowie die Regelung in Ziff. 6.5 bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch HDM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schadensersatzansprüche bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch HDM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten in Abweichung von den vorstehenden Sätzen die gesetzlichen Fristen.

6.11 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung durch HD Mobil nicht als ein Mangel einzustufen ist, der der Sachmängelhaftung von HD Mobil unterliegt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von HD Mobil zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, dass es sich um einen Scheinmangel handelt, auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

7 Freiheit von Rechten Dritter

- 7.1 HD Mobil gewährleistet, dass die SOFTWARE frei von Rechten Dritter ist, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung gemäß dem Bestellschein in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen entgegenstehen.
- 7.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Kunde HD Mobil entsprechend Ziff. 6.7 unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und HD Mobil sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erfor-

derlich sind, um die SOFTWARE gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

7.3 Soweit solche Rechtsmängel bestehen, ist HD Mobil (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der SOFTWARE beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die SOFTWARE in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der SOFTWARE nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

7.4 Scheitern die Maßnahmen gemäß Ziff. 7.3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, gilt Ziff. 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass es keiner über Ziff. 7.3 hinausgehenden weiteren Fristsetzung durch den Kunden mehr bedarf.

8 Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen

8.1 HD Mobil haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von HD Mobil für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine Kardinalpflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde regelmäßig auf ihre Einhaltung vertrauen darf. Die Haftung von HD Mobil auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen für die einfach fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist ausgeschlossen.

8.2 Bei der Feststellung, ob HD Mobil ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

8.3 Der typische und vorhersehbare Schaden im Sinne der Ziff. 8.1 ist der Höhe nach auf den zweifachen Betrag der auf die Dauer eines Kalendermonats entfallenden Lizenzgebühr für jeden einzelnen Schadensfall und auf die auf die Dauer von sechs Kalendermonaten entfallende Lizenzgebühr für sämtliche Schadensfälle beschränkt. Bei der Berechnung der Höhenbegrenzung dürfen nur solche Vermögensschäden berücksichtigt werden, die aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von HD Mobil verursacht wurden.

8.4 HD Mobil weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Kunden selbst obliegt, für eine eigene Datensicherung und die Überprüfung ihres Erfolgs zu sorgen sowie diese Datensicherung wiederum regelmäßig zu sichern und zu überprüfen. HD HD



Mobil M haftet nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. HD Mobil haftet ferner nicht für den Verlust von Programmiererweiterungen des Kunden an der SOFTWARE oder für Schäden, die durch Datenveränderungen aufgrund derartiger Programmiererweiterungen entstanden sind.

- 8.5 HD Mobil wird ein Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zugerechnet.
- 8.6 Sämtliche vorstehenden und in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen Garantien bleibt unberührt.
- 8.7 Sämtliche in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen von HD Mobil gelten auch zu Gunsten ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie für die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- 8.8 Die Regelungen in dieser Ziff. 8 gelten entsprechend für die Haftung von HD Mobil auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9. Überlassung von Inhalten und Betrieb der mobilen Lösung

- 9.1 Die SOFTWARE soll nach Maßgabe der Produktbeschreibung über das World Wide Web oder ein Intranet auf eine Datenbank zugreifen, in der Daten gespeichert sind, insbesondere ortsbasierte Daten (im Folgenden: DATENBANK). Die DATENBANK ist Bestandteil der SOFTWARE.
- 9.2 Der Kunde ist für das ordnungsgemäße und funktionsfähige Einstellen von Daten in die DATENBANK, die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit dieser Daten sowie die Bereithaltung der Daten zum Abruf über das World Wide Web oder Intranet mittels der SOFTWARE selbst verantwortlich, es sei denn, es wird ausdrücklich über den Betrieb nach Maßgabe der Betriebsbedingungen oder über die Ausführung Serviceleistungen nach Maßgabe der Servicebedingungen etwas anderes vereinbart. Für von dem Kunden oder Dritten, die keine Erfüllungsgehilfen von HD Mobil sind, gelieferte oder in die Datenbank der SOFTWARE gespeicherte Inhalte und Daten übernimmt HD Mobil nicht die inhaltliche Verantwortung

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die Vertragsparteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und diese nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – offenbaren. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch über das Ende der

Lizenzdauer hinaus fort. Gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

- 10.2 Als vertraulich sind Informationen zu behandeln, (i) die von der informationsgebenden Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder (ii) deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 10.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie (i) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, (ii) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder (iii) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass dies aufgrund eines Verstoßes der empfangenden Vertragspartei gegen diese Ziff. 9 erfolgt ist.
- 10.4 Auf Verlangen der anderen Vertragspartei ist jede Partei verpflichtet, von ihren Mitarbeitern unterzeichnete entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich nachzuweisen.

11. Prüfungs- und Kontrollrechte

Der Kunde ist verpflichtet, HD Mobil auf Anfordern Auskunft über den ordnungsgemäßen Umfang der Nutzung der SOFTWARE zu erteilen, insbesondere ob der Kunde qualitativ und quantitativ die SOFTWARE im Rahmen der erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu übersendet der Kunde auf Anfordern ein Protokoll über den Umfang der Nutzung (im Folgenden: Protokoll). HD Mobil oder ein durch HD Mobil beauftragter Dritter, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Erstellung des Protokolls entweder vor Ort bei dem Kunden, oder mittels Datenfernzugriff zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden zu überwachen. HD Mobil wird hierbei darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Überwachung der Erstellung des Protokolls so wenig wie möglich gestört wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle für die Erstellung des Protokolls und deren Überwachung erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die Regelungen der Ziff. 6.7 zur Mitwirkungspflicht bei Datenfernzugriff gelten entsprechend. Die Kosten der Protokollerstellung trägt der Kunde, wobei HD Mobil die eigenen Kosten und die Kosten eines von HD Mobil beauftragten Dritten selbst trägt. HD Mobil darf die aufgrund des Protokolls erlangten Informationen ausschließlich zur Prüfung der Einhaltung des nach diesen Lizenzbedingungen vereinbarten quantitativen und qualitativen Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte, zur Geltendmachung eigener



Rechte sowie zur Verteidigung eigener Nutzungs- und Leistungsschutzrechte verwenden.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Kunde willigt ein, dass er von HD Mobil als Referenz öffentlich (z. B. im Internet oder in Informationsmaterial der HD Mobil) benannt werden kann. Dem Kunden erwachsen daraus keinerlei weitergehenden Verpflichtungen gegenüber HD Mobil oder einem Dritten.
- 12.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von HD Mobil aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Gegenforderungen im Wege eines Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechts geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Möglichkeit des Kunden zur Erhebung einer gesonderten Klage aufgrund § 812 BGB bleibt unberührt.
- 12.3 Es ist die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts vereinbart. UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. 4. 1980) findet keine Anwendung.
- 12.4 Die Parteien vereinbaren den Sitz von HD Mobil als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. HD Mobil ist auch berechtigt, an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen.
- 12.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die von dem Erfordernis der Schriftform abgewichen werden soll. Mündliche Nebenabreden sind bei Vertragsschluss nicht getroffen.
- 12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.